

Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 2 Fraktionen (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.	§ 2 Fraktionen (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke kommen vorrangig Fraktionen zum Zuge, die nur aus Mitgliedern eines Wahlvorschlags bestehen und nachrangig Fraktionszusammenschlüsse, wobei diesbezüglich nach der Zahl der in einer Fraktion vertretenen Wahlvorschläge (je mehr, desto nachrangiger wird die Fraktion berücksichtigt) unterschieden wird. Sollte es bei Anwendung dieser Kriterien zu einem Gleichstand kommen, wird jeweils innerhalb der letzten Stufe dieser Kriterien nach der Anzahl der Wählerstimmen, die auf den Wahlvorschlag bzw. die Wahlvorschläge welcher bzw. welche in der Fraktion oder Gruppierung vertreten ist bzw. sind insgesamt entfallen sind, differenziert (mehr Wählerstimmen bedeuten vorrangige Berücksichtigung); sind nicht alle auf einem Wahlvorschlag in den Gemeinderat gewählten Personen in einer Fraktion werden die Wählerstimmen des Wahlvorschlags für Zwecke des vorstehenden Halbsatzes anteilig pro Kopf auf die in den Gemeinderat gewählten Personen verteilt und entsprechend den Fraktionen zugerechnet.
§ 4 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß § 48 GemO und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.	§ 4 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß § 48 GemO und den Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann eine Fraktion ein anderes Mitglied der Fraktion in den Ältestenrat entsenden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann zu den Beratungen städtische Beschäftigte und dritte Personen hinzuziehen.

(2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet den Ältestenrat vierteljährlich über die voraussichtlich zu behandelnden Beratungsgegenstände.	(2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen und unterstützt diese oder diesen bei der Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten des Gemeinderats.
§ 5 Einberufung der Sitzungen (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Einberufung erfolgt nach § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung.	§ 5 Einberufung der Sitzungen (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Einberufung erfolgt nach § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Mit der Einladung werden die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen, zur Verfügung gestellt.
§ 7 Beratungsunterlagen (3) Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Der Entwurf des Haushaltsplans wird allen Mitgliedern gedruckt zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erhält jede Fraktion ein gedrucktes Exemplar aller Gemeinderatsvorlagen.	§ 7 Beratungsunterlage (3) Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie den beratenden Mitgliedern in den Ausschüssen im Ratsinformationssystem, öffentliche Vorlagen zusätzlich im Internet bereitgestellt.
§ 8 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung (4) Nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.	§ 8 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (2) Bild- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.	§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (2) Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen von Mitgliedern des Gemeinderats oder Dritten zu anderen Zwecken sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.
	§ 18a Digitale Sitzungsteilnahme (1) Zugeschaltete Ratsmitglieder sollen während der gesamten Sitzung durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die übrigen Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen und der Teilnahme an einer Abstimmung ist eine Bildübertragung zwingend erforderlich. (2) Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone durch die zugeschalteten Ratsmitglieder stumm zu stellen. (3) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der Gemeindeordnung geboten ist. (4) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für

	die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 35 Abs. 2 GemO. (5) Kann ein Mitglied an einer Sitzung auf Grund einer Störung, die nachweislich in der Verantwortung der Gemeinde liegt, nicht oder nicht mehr teilnehmen, hat sie oder er dies unverzüglich gegenüber der oder dem Vorsitzenden telefonisch zu rügen. Die Verwaltung teilt die dafür vorgesehene Telefonnummer den Mitgliedern des Gemeinderats frühzeitig mit. (6) Die Ratsmitglieder sollen für die Teilnahme an digitalen Sitzungen die von Seiten der Stadt bereitgestellten Endgeräte zu verwenden. Hinsichtlich dieser obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software, insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems und der verwendeten Softwareanwendungen, den Ratsmitgliedern. Ratsmitglieder, die zur digitalen Sitzungsteilnahme eigene Geräte nutzen, haben sicherzustellen, dass die Kompatibilität der Hard- und Software mit den von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Zugängen zur Teilnahme an Sitzungen sichergestellt ist. Die Geräte sind darüber hinaus jeweils mit einem aktuellen Betriebssystem, aktuellen Softwarepatches und einem Virens Scanner mit aktuellen Signaturen auszustatten. (7) Die oder der Vorsitzende kann gestatten, dass Beschäftigte der Verwaltung in digitaler Form an einer Sitzung teilnehmen können. (8) Jegliches Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.
--	--

§ 20 Abstimmung (2) Die formelle Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Der Gemeinderat kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen.	§ 20 Abstimmung (2) Die formelle Abstimmung durch die im Sitzungsraum anwesender Ratsmitglieder erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Bei zugeschalteten Ratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch mündliche Stimmabgabe im Rahmen eines namentlichen Aufrufs. Das individuelle Stimmverhalten der Mitglieder wird in diesen Fällen nicht in der Niederschrift dokumentiert. (3) Der Gemeinderat kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Hat der Gemeinderat eine geheime Abstimmung beschlossen und es sind Ratsmitglieder zugeschaltet, wird der Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung vertagt. Bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts ist dann nach § 2a Absatz 3 der Hauptsatzung eine digitale Sitzungsteilnahme nicht möglich.
§ 21 Wahlen (1) Für die Beschlussfassung durch Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO.	§ 21 Wahlen (1) Für die Beschlussfassung durch Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind nach § 37a Absatz 1 Satz 2 GemO nicht stimmberechtigt.
§ 23 Niederschrift (2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen enthalten, insbesondere a. den Namen der oder des Vorsitzenden b. die Zahl der anwesenden Stadträtinnen und Stadträte c. die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder und zugezogene städtische Bediensteten	§ 23 Niederschrift (2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen enthalten, insbesondere a. den Namen der oder des Vorsitzenden b. die Zahl der anwesenden Stadträtinnen und Stadträte c. die Zahl und Namen der zugeschalteten Stadträtinnen und Stadträte, d. die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder und zugezogene städtische Bediensteten

d. die Namen der abwesenden Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Grundes und der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträtinnen und Stadträte e. Beginn und Ende der Sitzung f. die Gegenstände der Verhandlung g. die wichtigen Einzelheiten der Beratung, insofern sie die Beschlüsse erklären h. die wichtigen Einzelheiten der Beratung bei Abwägungsvorgängen i. die gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge j. den Wortlaut der Beschlüsse k. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse l. auf Verlangen der oder des Vorsitzenden und jedes Mitglieds des Gemeinderats ihre bzw. seine Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand, ihre bzw. seine Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung. (4) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer verfasst. Es können hierbei Tonbandaufzeichnungen verwendet werden. Jede Rednerin und jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Die auf Band aufgezeichneten Wortbeiträge von Ausschusssitzungen werden für zwei Jahre und von Gemeinderatssitzungen für drei Jahre bei der Geschäftsstelle Gemeinderat aufbewahrt. Danach werden die Tonbandaufzeichnungen für die Stadthistorie nach den Regelungen des Landesarchivgesetzes archiviert.	e. die Namen der abwesenden Stadträtinnen und Stadträte und der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträtinnen und Stadträte f. Beginn und Ende der Sitzung g. technische Störung im Rahmen der digitalen Sitzungsteilnahme, h. die Gegenstände der Verhandlung i. die wichtigen Einzelheiten der Beratung, insofern sie die Beschlüsse erklären j. die wichtigen Einzelheiten der Beratung bei Abwägungsvorgängen k. die gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge l. den Wortlaut der Beschlüsse m. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse n. auf Verlangen der oder des Vorsitzenden und jedes Mitglieds des Gemeinderats ihre bzw. seine Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand, ihre bzw. seine Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung. (4) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer verfasst. Zur Unterstützung bei der Erstellung der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt sowie eine Transkription und eine Zusammenfassung des gesprochenen Wortes mit Hilfe von KI erstellt werden, wenn keine Personalangelegenheiten behandelt werden. Jede Rednerin und jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Die auf Band aufgezeichneten Wortbeiträge von Ausschusssitzungen werden für zwei Jahre und von Gemeinderatssitzungen für drei Jahre bei der Geschäftsstelle Gemeinderat aufbewahrt. Danach werden die Tonbandaufzeichnungen für die Stadthistorie nach den Regelungen des Landesarchivgesetzes archiviert.
§ 24 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats	§ 24 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats (4) Die Mitglieder des Gemeinderats sollen ihre beabsichtigte digitale Teilnahme an einer Sitzung möglichst frühzeitig gegenüber der Verwaltung anzeigen.

	(6) Ist ein Mitglied des Gemeinderats nach § 18 GemO befangen, hat dieses die Befangenheit zu Beginn des Tagesordnungspunkts anzuzeigen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben. Digital zugeschaltete Mitglieder haben während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts ihre Kamera und ihr Mikrofon abzuschalten. Bei nicht-öffentlicher Sitzung muss ein befangenes Ratsmitglied den Sitzungsraum verlassen. Bei digital zugeschalteten Ratsmitgliedern ist die Kamera- und Tonübertragung durch die oder den Vorsitzenden zu unterbrechen. Nach Beendigung des Tagesordnungspunkts wird die Person wieder zur digitalen Sitzungsteilnahme zugelassen.
--	--